



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Ortsübliche Bekanntgabe der Konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Zwickau am 21. August 2024

Bekanntmachungen der

- Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
- Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Zwickau
- Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- Satzung über die Fraktionsfinanzierung



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Konstituierenden Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 21. August 2024, um 14:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

TAGESORDNUNG:

1. Verpflichtung der Kreisräte
2. Bildung der Fraktionen im Kreistag Zwickau
InfoV/001/2024
3. Bestätigung der Sitzordnung im Kreistag Zwickau
BV/002/2024
4. Wahl der/s Stellvertreter/s des Landrates aus den Reihen des Kreistages
BV/003/2024
5. Festlegung der Termine und des Tagungsortes des Finanz- und Beteiligungsausschusses für das Jahr 2024
BV/005/2024
6. Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen des Kreistages Zwickau (mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses)
BV/004/2024
7. Wahl von acht stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger des Landkreises
BV/006/2024
8. Wahl von sechs stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
BV/007/2024
9. Besetzung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau (Behindertenbeirat)
BV/008/2024
10. Bestellung von Kreisräten für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages
BV/009/2024
11. Bestimmung von neun Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Pleißental-Klinik GmbH
BV/010/2024
12. Bestimmung von sieben Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH
BV/012/2024
13. Bestimmung von sechs Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg
BV/013/2024
14. Bestimmung von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Autobus GmbH Sachsen – Regionalverkehr i. L.
BV/014/2024
15. Bestimmung von fünf Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL)
BV/015/2024
16. Bestimmung von sieben Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH
BV/016/2024
17. Bestimmung von sieben Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Tourismus und Sport GmbH
BV/017/2024
18. Bestimmung von vier Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz
BV/018/2024
19. Bestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH
BV/011/2024
20. Bestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Business and Innovation Centre Zwickau GmbH
BV/019/2024
21. Wahlvorschlag von fünf Mitgliedern für den Beirat des Jobcenters Zwickau
BV/035/2024
22. Wahl von drei Mitgliedern und deren Stellvertreter für die Trägerversammlung des Jobcenters Zwickau
BV/034/2024
23. Wahl von vier Verbandsräten für die Neunte Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
BV/020/2024
24. Wahl von zwei Vertretern und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung (Kulturkonvent) des Kulturraumes Vogtland-Zwickau
BV/021/2024
25. Wahl von drei weiteren Vertretern und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes "Südwestsachsen"
BV/022/2024
26. Wahl von fünf weiteren Vertretern und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
BV/023/2024
27. Entsendung von drei Vertretern des Landkreises Zwickau in den Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
BV/024/2024
28. Bestimmung einer vorzuschlagenden Person als Vertreter des Verbandsmitgliedes Landkreis Zwickau für den Aufsichtsrat der VMS GmbH
BV/025/2024
29. Wahl von fünf weiteren Verbandsräten und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz
BV/026/2024
30. Wahl von sieben weiteren Vertretern und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz
BV/027/2024



31. Wahlvorschlag an die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz für die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates und eines Stellvertreters
BV/028/2024
32. Wahl von sechs Mitgliedern für die Trägerversammlung der Sparkasse Zwickau
BV/030/2024
33. Wahlvorschlag an die Trägerversammlung der Sparkasse Zwickau für die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates und eines Stellvertreters
BV/031/2024

34. Informationen

Zur Sitzung des Kreistages steht nur eine begrenzte Anzahl an Besucherplätzen zur Verfügung.

Zwickau, 8. August 2024

Michaelis
Landrat

LANDRAT

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Vom 7. März 2024

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 6. März 2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Landkreis

- (1) Der Landkreis trägt den Namen „Zwickau“. Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt mit Sitz in Zwickau. Im Interesse der Bürgernähe und einer effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt Außenstellen.
- (2) Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben, die ihm als freiwillige und Pflichtaufgaben obliegen, zum gemeinsamen Wohle seiner Einwohner.
- (3) Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, erfüllt der Landkreis alle überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden Aufgaben.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt das Wappen und die Flagge des Landkreises Zwickau. Einzelheiten regelt eine Wappen- und Flaggensatzung.
- (2) Der Landkreis führt Dienstsiegel mit dem Wappen entsprechend Absatz 1 und der Umschrift „Landkreis Zwickau“.

§ 3 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Kreisbürger und der nach § 14 SächsLKrO Wahlberechtigten und das Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Die Zahl der Kreisräte richtet sich nach § 25 Abs. 2 SächsLKrO.
- (3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Näheres wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- (4) Der Kreistag legt die Grundsätze der Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder Letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (5) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landrat bei Dezernenten und Leitern vergleichbarer Organisationseinheiten über

- a. die Ernennung, Beförderung und Entlassung des Beamten
 - b. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Beschäftigten
- und über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Satz 1 gilt für Amtsleiter entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreistag vorab die seitens des Landrates aufgrund der Tarifautomatik veranlassten Höhergruppierungen tarifbeschäftigter Amtsleiter genehmigt. Soweit es sich dabei um die Ernennung eines Beamten handelt, werden die Ämter ab mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages berät. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Landrat.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende beschließende Ausschüsse:
 - den Hauptausschuss,
 - den Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt,
 - den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen,
 - den Ausschuss für Soziales und Gesundheit,
 - den Ausschuss für Bildung und Kultur,
 - den Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
 - im Hauptausschuss 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Soziales und Gesundheit 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Bildung und Kultur 16 Kreisräte.
 Dem Jugendhilfeausschuss gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 Landesjugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes an.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich jeweils nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen des Kreistages zusammen. Die Anzahl der durch die Fraktionen zu besetzenden Stellen für



- die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter in gleicher Zahl wird auf Grundlage des § 21 Absatz 1 KomWG ermittelt.
- (4) Der Landrat kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse sind in ihren Zuständigkeitsbereichen zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Kreistag gemäß § 24 Absatz 2 SächsLKrO ausschließlich vorbehalten oder dem Landrat übertragen oder Letzterem kraft Gesetzes vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse endet bei einer Wertgrenze von 2.000.000 EUR soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Zuständigkeiten des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für die grundlegenden Belange des Landkreises soweit diese Zuständigkeit nicht auf einen anderen beschließenden Ausschuss oder den Landrat übertragen ist oder Letzterem Kraft Gesetzes zusteht.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Entscheidung über:
1. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere
 - den Erwerb,
 - die Veräußerung und
 - die Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten im Wert von über 125.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Jahresmiete oder -pacht über 125.000 EUR liegt und 1.000.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert im Einzelfall über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR oder der Wert des Nachgebens im Einzelfall über 50.000 EUR bis 100.000 EUR liegt,
 4. die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie den Gesamtabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
 5. die Bestellung von Bürgschaften aus Verpflichtungen und Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bis 50.000 EUR im Einzelfall,
 6. die Gewährung von Darlehen von mehr als 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
 7. die Vorberatung finanzieller Belange bei Abgabensatzungen,
 8. Petitionsangelegenheiten
 9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit nicht der Landrat zuständig ist.

§ 8

Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Umwelt

- Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt ist zuständig für
1. Angelegenheiten die Raumordnung, die Regionalplanung, die Umwelt, die Abfallwirtschaft, das Forst- und Jagdwesen und die Landwirtschaft betreffend,
 2. Angelegenheiten hinsichtlich Hoch-, Tief- und Straßenbaumaß-

- nahmen einschließlich der Abfallwirtschaftsanlagen, Denkmalschutz, Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung,
3. die Investitionsvorentscheidungen über die Durchführung von Bauvorhaben in einem Wert von über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL oder VOF von über 500.000 EUR bis 1.500.000 EUR im Einzelfall (Vergabebeschluss), bei Hochbaumaßnahmen an Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie Straßenbaumaßnahmen bis 2.000.000 EUR im Einzelfall,
5. die Vergabe von Aufträgen insbesondere für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI (Planungsaufträge, Gutachten) mit einem Wertumfang von über 250.000 EUR bis 500.000 EUR im Einzelfall,
6. Angelegenheiten des ÖPNV,
7. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

§ 9

Zuständigkeiten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

- Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen ist zuständig für
1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Mittelübertragung im Ergebnishaushalt über 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 4. die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses,
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises in Höhe über 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Eigenbetriebe des Landkreises, soweit in der jeweiligen Betriebsatzung darauf verwiesen wird. Die Aufgaben ergeben sich insoweit abschließend aus der jeweiligen Betriebsatzung und § 7 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO),
 8. die Vorberatung aller Entscheidungen des Kreistages in Gesellschaftsangelegenheiten, die Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises i. S. d. § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO betreffend,
 9. die Vorberatung von Entscheidungen des Kreistages in Bezug auf alle Formen der Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
 10. die Entgegennahme von Informationen, welche die Eigenbetriebe des Landkreises, Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises, die interkommunale Zusammenarbeit sowie sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften gemäß § 54 VwVfG betreffen.

§ 10

Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

- Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist zuständig für
1. die sozialen Angelegenheiten,
 2. die Angelegenheiten der Trägerversammlungen des Jobcenters,
 3. die Angelegenheiten aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. die Gewährung von Zuschüssen in Angelegenheiten von § 10 Ziffer 1 und Ziffer 3 in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 125.000 EUR.

§ 11

Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung und Kultur

- Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für
1. die Angelegenheiten auf den Gebieten der Kultur, Schulen, Volks- und Erwachsenenbildung, und der Förderung des Sports,
 2. Angelegenheiten des Kreisarchivs, der Heimat- und Brauchtumpflege,



3. Angelegenheiten des Bibliotheken- und Museumswesens,
4. die Gewährung von Zuschüssen in Angelegenheiten von § 11 Ziffer 1 - 3 in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 125.000 EUR.

§ 12

Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gemäß § 2 Landesjugendhilfegesetz erlassenen Satzung für das Jugendamt.

§ 13

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen anstelle des Kreistages.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 14

Beratende Ausschüsse

Durch Beschluss kann der Kreistag zeitweilige beratende Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten bilden. Ist ein beratender Ausschuss gebildet, so wählt der beratende Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden; der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).

§ 15

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und Leiter der Kreisverwaltung. Er vertritt den Landkreis.
- (2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreistag und in den Ausschüssen. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) Der Landrat muss Beschlüssen des Kreistages widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.
Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung, gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Landrates auch der neue Beschluss rechtswidrig, findet § 48 Abs. 2 Satz 5 SächsLKrO Anwendung.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagsitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Ansichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

§ 16

Leitung der Kreisverwaltung

- (1) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung, insbesondere die Gestaltung der inneren Verwaltung durch Schaffung von Dezernaten, Ämtern und Sachgebieten sowie die Geschäftsverteilung. In Verbindung mit den Vorschriften des Landesbeamtenrechts und des Tarifrechts für Beschäftigte gehört dazu auch die Berechtigung, die Aufgabenbereiche (Dienstposten) zu bestimmen, welche die Bediensteten wahrnehmen sollen, sowie Umsetzungen vorzunehmen.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. der Vollzug des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 500.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL sowie die Anerkennung der Schlussrechnung. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung einer Lieferung oder Leistung nicht oder nur unwesentlich verändert wird.
 3. die Entscheidung über Vergaben nach HOAI, sofern die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Kreistag vorbehalten ist,
 4. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung bis zu einem Wert von 125.000 EUR im Einzelfall,
 5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 125.000 EUR im Einzelfall, im Vollzug des Haushaltsplanes,
 6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 SächsGemO bis 200.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 200.000 EUR im Einzelfall,
 8. die Mittelübertragung im Ergebnishaushalt bis zu 200.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 5.000 EUR,
 10. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall,
 11. die Stundung von Forderungen bis 50.000 EUR im Einzelfall bis zu 3 Jahren,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert im Einzel-



- fall den Betrag von 250.000 EUR oder der Wert des Nachgebens den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger der Landkreis ist, und die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 EUR.
- (4) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Kreisbediensteten (Beamte und Beschäftigte) sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht der Kreistag gemäß § 3 Absatz 5 zuständig ist. Soweit es sich dabei um die Ernennung eines Beamten handelt, werden die Ämter ab Besoldungsgruppe A 12 zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.
Der Landrat als oberste Dienstbehörde der Kreisbediensteten i. S. d. § 49 Abs. 4 SächsLKrO nimmt auch die Aufgaben als Oberste Dienstbehörde i. S. d. SächsPersVG wahr.
 2. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zu einem Betrag von 5.000.000 Euro sowie die Entscheidung über die Umschuldung von Krediten.

§ 17 Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag sind zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates zu bestellen.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt.
- (3) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 kein Einvernehmen erzielt, so gilt § 24 Abs. 4 Satz 2 SächsLKrO entsprechend.

§ 18 Weitere Stellvertreter

Neben den Beigeordneten können weitere Stellvertreter des Landrates bestellt werden, die den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. Der Kreistag beschließt auch über die Anzahl der weiteren Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang aus der Mitte des Kreistages gewählt. Sind alle Stellvertreter des Landrates verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Kreistages die Aufgaben des Landrates wahr.

§ 19 Behindertenbeirat

- (1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau (Behindertenbeirat) als selbständige und konfessionell sowie parteiunabhängig arbeitende Interessenvertretung der behinderten Menschen im Landkreis Zwickau gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, Vorschläge und Anregungen mit Blick auf die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen entgegenzunehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiterzuleiten.

- Er wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Zwickau mit, welche Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.
- (3) Der Behindertenbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren persönlichen Stellvertretern in gleicher Anzahl und dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Zwickau als beratendes Mitglied.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen:

- aus 7 Mitgliedern sowie deren persönlichen Stellvertretern in gleicher Anzahl, die von der Liga der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden,
 - aus 8 Kreisräten sowie deren persönlichen Stellvertretern in gleicher Anzahl, die vom Kreistag vorgeschlagen werden.
- Diese werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages auf Vorschlag der dazu berechtigten Gremien auf die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils einen Kreisrat als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Behindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage der Entschädigungssatzung des Landkreises Zwickau.
 - (5) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Behindertenbeirates obliegen dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates mit Unterstützung der Verwaltung. Die Vertretung des Behindertenbeirates in der Öffentlichkeit erfolgt über den Vorsitzenden. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
 - (6) Für den Geschäftsgang des Behindertenbeirates gilt die Geschäftsordnung des Kreistages Zwickau entsprechend, im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 20 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Ausländerbeauftragte/n.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen kann der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Behindertenbeauftragte/n bestellen.
- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden älteren Menschen kann der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Seniorenbeauftragte/n bestellen.
- (5) Die Beauftragten nach Absatz 1 und 2 sind hauptamtlich tätig; die Beauftragten nach Absatz 3 und 4 können haupt- oder ehrenamtlich bestellt werden. Die Beauftragten sind dem Landrat unmittelbar zugeordnet.
- (6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Beauftragten dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 21. August 2024 in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. März 2014 einschließlich der Änderungen durch Satzungen vom 8. Dezember 2016 und 15. Juni 2017 außer Kraft.

Zwickau, 7. März 2024

Michaelis
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Zwickau Vom 7. März 2024

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten (§ 50 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 2 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen und die Beigeordneten an.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat vor jeder Kreistagssitzung einberufen. Nur in Fällen der Dringlichkeit kann von einer Einberufung abgesehen werden. Er berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlung des Kreistages. Daneben dient der Ältestenrat dem überparteilichen Meinungsaustausch und der Beratung des Landrates zu aktuellen Ereignissen und Fragen, die für den Landkreis von übergeordneter Bedeutung sind. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Landrat und Kreistag bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens fünf Prozent der Kreisräte bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören. Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Fraktionen sind Organe des Kreistages und wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit; sie können ihre Auffassungen öffentlich darstellen.
- (3) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für deren angemessene sächliche und personelle Min-

destausstattung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

- (4) Für Bedienstete der Fraktionen gilt § 17 Abs. 2 SächsLKrO entsprechend.

§ 4 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Kreisräte

- (1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Abs. 1 SächsLKrO). Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet (§ 31 Abs. 4 SächsLKrO). Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR im Einzelfall verhängen.
- (2) Ist ein Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme verhindert, hat dieses den Vertreter zu informieren und an diesen die Einladung sowie Sitzungsunterlagen weiterzuleiten. Dem Vorsitzenden ist grundsätzlich und rechtzeitig vor Sitzungsbeginn in Schriftform, in Textform (E-Mail) oder sonst in elektronischer Form die Vertretung mitzuteilen.
- (3) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 31 Abs. 3 SächsLKrO).
- (4) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Ver-



schwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Geheim zu halten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

Kreisräte dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

- (5) Ein Kreisrat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag gemäß § 27 SächsLKro verliert oder ein Hinderungsgrund gemäß § 28 SächsLKro eintritt oder bekannt wird. Die Feststellung über das Ausscheiden trifft der Kreistag (§ 30 Abs. 1 SächsLKro). Werden dem Landrat Tatsachen bekannt, die ein Ausscheiden eines Kreisrates begründen können, setzt er die Feststellung des Ausscheidens auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Kreistages, für den dies unter Beachtung der gesetzlichen Fristen möglich ist.

§ 6

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 - einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 - einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 - einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 - einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn vom Hundert der Anteile gehören,
 - einer juristischen Person des privaten Rechts in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt (§ 18 Abs. 1 SächsLKro).
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt (§ 18 Abs. 2 SächsLKro).
- (3) Die Person, bei der ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hat, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKro gilt

entsprechend.

§ 7

Beschränkte Vertretungsmacht

- Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag (§ 17 Abs. 3 SächsLKro).
- Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR auferlegt bekommen.

§ 8

Aufwandsentschädigung

- Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt. Gleichzeitig sind Regelungen für ehrenamtlich tätige Bürger nach den Bestimmungen des § 19 SächsLKro zu treffen.
- Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift (§ 19 SächsLKro).

§ 9

Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen

- Der Kreistag des Landkreises Zwickau besteht aus dem Landrat und 98 Kreisräten (§ 25 SächsLKro).
- Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen (§ 32 Abs. 2 SächsLKro).
- Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Abs. 3 SächsLKro).
- Der Landrat beruft den Kreistag spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit (§ 32 Abs. 3 Satz 1 SächsLKro); dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen können über ein Ratsinformationssystem elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Beschlussvorlagen sind nur in durch den Landrat zu begründenden Ausnahmefällen als Tischvorlage auszureichen.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen (§ 32 Abs. 4 SächsLKro).
- Der Landkreis hat auf seiner Internetseite oder in anderer geeigneter Form Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald sie den Mitgliedern des Kreistags zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse hat der Landkreis im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf seiner Internetseite oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann der Landkreis insoweit von der Veröffentlichung absehen. Soweit von einer Veröffentlichung der Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

**§ 10****Weitere Sitzungsteilnehmer**

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können auf Antrag des Landrates, einer Fraktion des Kreistages oder einer Gruppe von mindestens fünf Kreisräten sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 40 Abs. 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO).
- (3) Bedienstete der Fraktionen haben zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse als Zuhörer Zutritt.

§ 11**Äußere Ordnung der Sitzungen**

- (1) Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (2) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Er kann sich dazu in Abstimmung mit dem Ältestenrat eines privaten Ordnungsdienstes bedienen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen von anderen Zuhörern nicht benutzt werden.
- (4) Zuhörer sind nicht befugt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer erneuten Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12**Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Vorsitzende stellt in der Tagesordnung fest, ob ein Tagesordnungspunkt öffentlich oder nichtöffentlich zu behandeln ist. Die Rechte der Kreisräte aus § 33 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 SächsLKrO bleiben unberührt.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO). Das Gleiche gilt, wenn die Behandlung der Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen (§ 33 Abs. 1 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung durch den Landrat oder einen von ihm Beauftragten bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen (§ 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO).

§ 12a**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum**

- (1) In Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen entstehen, können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 muss eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen. § 33 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsLKrO gilt entsprechend.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In Sitzungen nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 35 Abs. 7 SächsLKrO nicht durchgeführt und keine Beschlüsse über die Haushaltssatzung im Sinne von § 61 SächsLKrO in Verbindung mit § 76 Abs. 2 SächsGemO gefasst werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Sitzungen gemäß § 32 SächsLKrO entsprechend.
- (4) Die beabsichtigte Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13**Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Kreistags- und der Ausschusssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Vorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 32 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Vorsitzende. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Der Landrat ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Tagesordnung die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände festzulegen sowie einzelne Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 4 und § 32 Abs. 5 SächsLKrO handelt. Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag mit Stimmenmehrheit über die Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Verhandlungsgegenstände.

§ 14**Antragstellung**

- (1) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich beim Landrat zu stellen. Sie sollen, wenn sich dies nicht der Natur der Sache nach verbietet, mit einem konkreten Beschlussvorschlag versehen sein.
- (2) Zusatz- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied des Kreistages vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in enger sachlicher Verbindung zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Zusatz oder Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Erfordert ein Antrag finanzielle Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält. Änderungsanträge für Satzungen, satzungsrelevante Beschlüsse, Grundsatzbeschlüsse und Konzeptionen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Landrat zugeleitet worden sein.
- (3) 1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit vom Landrat und von jedem Kreisrat gestellt werden. Die Wortmeldung zur



- Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Verweisung in einen Ausschuss,
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung (§ 10 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung),
 - namentliche und geheime Abstimmung.
- (4) Ausführungen und Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Erörterung der Hauptfrage. Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Kreistag gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (6) Der Vorsitzende soll auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels aller anwesenden Kreisräte eine Unterbrechung der Sitzung für kurze Zeit gestatten.

§ 15 Handhabung der Ordnung

- Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (§ 32 Abs. 1 SächsLKrO). Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertreten ihn die Beigeordneten in ihrer Vertretungsreihenfolge. Sind auch diese verhindert oder persönlich beteiligt, vertreten die weiteren Stellvertreter in ihrer Vertretungsreihenfolge den Landrat im Vorsitz. Das Recht nach § 34 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte und zugezogene sachkundige Kreiseinwohner von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung trotz einmaliger Ermahnung fortgesetzt erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden (§ 34 Abs. 3 und 4 SächsLKrO).
- Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihn der Kreistag für mehrere Sitzungen höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen (§ 34 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).

§ 16 Geschäftsgang

- Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
 - Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen; in Ausschüssen Feststellung der ordnungsgemäßen Vertretung eines verhinderten Ausschussmitgliedes unter Angabe der Namen des verhinderten Mitgliedes sowie des Vertreters;
 - Hinweis: Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht (§ 35 Abs. 1 S. 2 SächsLKrO),
 - Benennung von 2 Kreisräten zur Protokollunterzeichnung,
 - Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der vorherigen Kreistagssitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages;

- Feststellung der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratung der in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände;
 - Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 - Bekanntgabe über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO);
 - Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben (§ 48 Abs. 5 SächsLKrO);
 - Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Abs. 3 SächsLKrO, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt ist;
 - Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 und 4 und § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO).
- Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).
- Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 3 SächsLKrO).
- Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und die Beigeordneten befangen, so nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht befangene Mitglied des Kreistages die Aufgabe des Vorsitzenden wahr (§ 51 Abs. 1 Satz 5 SächsLKrO).

§ 18 Vortrag und Debatte

- Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.
- Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe sofort das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort einem Berichterstatter erteilen.
- Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Debatte zu stellen. Bei Informationsvorlagen soll eine Debatte nur nach vorheriger Abstimmung im Ältestenrat stattfinden.
- Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung für den Vorsitzenden erkennbar verzichtet wird. Antrag auf Schluss der Debatte und der Rednerliste kann nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Debatte abzustimmen.
- Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Debatte erteilt.



- (7) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Erforderlichenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Während der Debatte über einen Antrag sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

§ 19

Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu einem Verhandlungsgegenstand vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist jedem Kreisrat nur eine Gegenrede gestattet. Anschließend muss darüber abgestimmt werden.
- (2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Aussprache vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen geschehen offen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden (§ 35 Abs. 6 Satz 1 SächsLKrO).
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 35 Abs. 6 Satz 2 bis 4 SächsLKrO).
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 35 Abs. 7 SächsLKrO).
- (6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nehmen zwei vom Vorsitzenden benannte Kreisbedienstete unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor. Das Ergebnis ist dem Kreistag vom Vorsitzenden bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten. Ungültig ist die Stimmgabe, wenn der Stimmzettel leer und wenn er nicht lesbar ausgefüllt ist.

§ 20

Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat zu stellen. Wenn die Einreichung der Frage spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung des Kreistages erfolgt, wird der Landrat die Antwort zur Kreistagsitzung mitteilen, oder sofern weitere Untersuchungen/Recherchen notwendig sind zum Sachstand Stellung nehmen. Der Landrat kann mit der Beantwortung einen Bediensteten des Landratsamtes beauftragen. Über die Antwort findet keine Aussprache oder Debatte statt. Der Kreisrat kann schriftliche Beantwortung fordern.
- (2) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit

Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an der Sitzung teilnehmende sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

- (3) Der Befragte kann die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 21

Fragestunde, Anhörung

- (1) Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 9 Absatz 3 SächsLKrO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen wird in der Fragestunde des Kreistages die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Eine Fragestunde findet statt, wenn der Landrat sie in die Tagesordnung aufgenommen hat. Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich. Der Kreistag kann die Dauer der Fragestunde insgesamt begrenzen.
- (3) Auch den Mitgliedern des Kreistages ist es gestattet, im Rahmen der nach dem Absatz 1 durchzuführenden Fragestunde Fragen zu stellen.
- (4) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Kreistag durch Beschluss betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 22

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen (§ 36 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 SächsLKrO).
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
 3. den Namen des Vorsitzenden,
 4. die Zahl der anwesenden Kreisräte,
 5. die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes,
 10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- Der Vorsitzende und jedes Mitglied können während der Sitzung verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (4) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist die Niederschrift dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsLKrO).
- (5) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag (§ 36 Abs. 2 Satz 4 SächsLKrO).
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen 12 Monate lang aufzubewahren.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen



Sitzungen ist den Kreiseinwohnern gestattet (§ 36 Abs. 2 Satz 5 SächsLKrO).

§ 23

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 21 Absatz 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. März 2014, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15. Juni 2016 außer Kraft.

Zwickau, 7. März 2024

Michaelis
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) Vom 30. Mai 2024

Aufgrund von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 29. Mai 2024 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. Oktober 2019 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, Nr. 11/2019), zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 6. März 2024 (Beschluss 038/19/KT) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufwandsentschädigung für Kreisräte, Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages, Fraktionsvorsitzenden

- (1) Den Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 140,00 EUR und
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, einer Fraktion, des Ältestenrates in Höhe von 75,00 EUR.
Das Sitzungsgeld ist bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag auf einen Tageshöchstsatz von 150,00 EUR beschränkt.
Der Anspruch auf Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ist auf eine Fraktionssitzung pro Kreistag beschränkt.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Jugendhilfeausschusses bzw. des Unterausschusses in Höhe von 75,00 EUR.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Behindertenbeirates in Höhe von 75,00 EUR.
Der Vorsitzende des Behindertenbeirates (Kreisrat) erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 53,00 EUR je durchgeführte Sitzung des Behindertenbeirates.

§ 2

Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der vom Inkraft-

treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 30. Mai 2024

Michaelis
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Satzung über die Fraktionsfinanzierung Vom 30. Mai 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 31a Abs. 3 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 29. Mai 2024 folgende Satzung:

§ 1 Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder wie folgt:
Jede Fraktion erhält einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 2.000,00 EUR.
Darüber hinaus erhält die Fraktion für jedes Mitglied monatlich einen Betrag in Höhe von 90,00 EUR.
- (2) Jeder Fraktion steht darüber hinaus einmal pro Wahlperiode ein Budget in Höhe von 2.000,00 EUR für die Anschaffung, Wartung, Pflege und Reparatur von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation (Technik) zu.
- (3) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, vor jeder Sitzung des Kreistages eine Fraktionssitzung in geeigneten Räumlichkeiten des Verwaltungszentrums Werdau unentgeltlich durchzuführen. Dies beinhaltet nicht die Zurverfügungstellung von Technik. Die Reservierung erfolgt eigenverantwortlich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Die Annahme von Spenden ist den Fraktionen gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 1 Parteiengesetz (PartG) untersagt.

§ 2 Grundsätze der Fraktionsfinanzierung

- (1) Die Fraktionsgelder werden ausschließlich zur Fraktionsarbeit, insbesondere für folgende Zwecke gewährt:
 1. für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 2. für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden,
 3. für die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
 4. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 5. für Fortbildungsmaßnahmen,
 6. für die Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten sowie
 7. für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe des Landkreises und der Fraktion angemessen ist.
- (2) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Kreistages gewährt werden.

§ 3 Verwendungsnachweis

- (1) Gewährte Fraktionsgelder sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Fraktionen sind verpflichtet, über die ihnen gewährten Fraktionsgelder jährlich abzurechnen.
- (2) Bei der Abrechnung der Mittel oder bei personellen oder sachlichen Veränderungen haben die Fraktionen alle erforderlichen und rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere vollständige Kontoauszüge, Arbeits-, Dienst-, Werk-, Berater-, Miet- und Untermietverträge und Rechnungen, vorzulegen. Die

- Einsicht in die Unterlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der vorzeitigen Auflösung einer Fraktion sind die Unterlagen dem Büro Landrat auszuhändigen.
- (3) Können Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat der Landkreis diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

§ 4 Vereinbarung

Ausführungen zu den Details der in dieser Satzung getroffenen Regelungen enthält die Vereinbarung zur Fraktionsfinanzierung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Landrat kann für Gremiensitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen einen kostenfreien Imbiss bereitstellen. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt.
- (2) Gleiches gilt für sonstige geringwertige Präsente und Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Würdigung des Ehrenamtes dienen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 30. Mai 2024

Carsten Michaelis
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
46. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen